

Statuten der Walliser Bankenvereinigung

1. Unter dem Namen «Walliser Bankenvereinigung» wurde 1918 eine Vereinigung gegründet, die durch die Artikel 60 ff. des ZGB geregelt ist. Mitglied werden können Banken, die im Wallis eine Banktätigkeit ausüben, dem Bundesgesetz über die Banken unterstellt sind, alle Anforderungen dieses Gesetzes erfüllen und die vorliegenden Statuten unter Vorbehalt von Artikel 5 hiernach anerkennen. Es können auch andere Institute des Kantons mit ähnlichem Charakter aufgenommen werden.
2. Der Sitz der Vereinigung befindet sich am Wohnsitz des Präsidenten.
3. Die Vereinigung hat den Zweck, die Rechte und Interessen der Banken im Wallis zu wahren und zu verteidigen. Sie verfolgt keinen Erwerbszweck.
4. Die Vereinigung erreicht ihren Zweck:
 - a. durch das Erleichtern persönlicher Beziehungen zwischen ihren Mitgliedern,
 - b. durch das Organisieren von Zusammenkünften, um Fragen zum Bankwesen im Allgemeinen zu untersuchen und nach Lösungen zu suchen,
 - c. durch jedes andere Mittel, das geeignet ist, den Vereinigungszweck zu erreichen.
5. Die Mitglieder der Vereinigung verpflichten sich, sich im Umgang der Banken miteinander stets an die Anstandsregeln zu halten und zu jedem Zeitpunkt korrekt, loyal und gutgläubig zu handeln.
6. Um Mitglied der Vereinigung zu werden, muss ein Antrag an den Vorstand gerichtet werden, welcher darüber entscheidet.
7. Die Vereinigung setzt sich zusammen aus
 - einer Generalversammlung aller Mitglieder,
 - einem Vorstand aus vier bis neun Mitgliedern.
8. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Er setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die aus den bevollmächtigten Vertretern der Mitgliedsbanken in den verschiedenen Regionen des Wallis ausgewählt werden. Der Vorstand wird für eine Dauer von drei Jahren gewählt und ist unmittelbar wiederwählbar. Die Generalversammlung ernennt den Präsidenten aus den Reihen der Mitglieder des Vorstands. Für den Vorsitz wird ein Turnus (Rotationsprinzip) unter den Vertretern der Banken im Vorstand angewandt.
9. Um den Präsidenten bei seinen Aufgaben zu unterstützen, ernennt der Ausschuss aus den Reihen seiner Mitglieder einen Vizepräsidenten, einen Sekretär und einen Kassier.
10. Der Vorstand vertritt die Vereinigung, welche sich durch eine Kollektivunterschrift zu zweien rechtsgültig verpflichtet.

11. Der Vorstand unternimmt alle Schritte und trifft alle Entscheidungen, die ihm im Interesse des Vereins sinnvoll erscheinen.
12. Die Generalversammlung der Vereinigung kommt mindestens einmal im Jahr zusammen und jedes Mal, wenn der Vorstand die Einberufung für notwendig erachtet. Die Versammlung kann auch auf schriftlichen und begründeten Antrag von drei Banken einberufen werden.
13. Über die Generalversammlungen und die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.
14. Die Generalversammlung beschliesst auf Vorschlag des Vorstands den Jahresbeitrag sowie das Jahresbudget. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags richtet sich nach der Grösse des Instituts.
15. Für Aufgaben, die im Rahmen des Vorstands wahrgenommen werden, werden keine Entschädigungen gezahlt. Auslagen, Telefon-, Korrespondenz- und Reisespesen werden den Vorstandsmitgliedern hingegen erstattet.
16. Die vorliegenden Statuten ersetzen die vorherigen Statuten, insbesondere die aus dem Jahr 2008.

Die vorliegenden Statuten wurden am 30. Oktober 1998 von der Generalversammlung in Martinach angenommen.

Die vorliegenden Statuten wurden am 14. November 2008 von der Generalversammlung in Martinach angenommen.

Die vorliegenden Statuten wurden am 11. November 2021 von der Generalversammlung in Siders geändert.